

Originalstellungennahmen | 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich Campingplatz Dorotheenthal | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1019	Details
eingereicht am: 20.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: Koordination und Vollzug Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Entwurf über die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp nehme ich wie folgt Stellung:

Stellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 650 m zur Küste.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Sondergebiet - Camping- und Wochenendplatz befindet sich nicht:

- im Bereich von Deichen,
- im Deichvorland,
- im Bereich von Steilufern, Dünen oder Strandwällen,
- innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG.

Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Sondergebiet - Camping- und Wochenendplatz daher keine Anwendung.

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Die Flächen für die Landwirtschaft befinden sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Hochwasserrisiko- und H

Die küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelung für die Errichtung von baulichen Anlagen in den Hochwasserrisiko

Ich bitte die beiden vorstehenden Absätze als nachrichtlichen Hinweis in den F-Plan aufzunehmen.

Andere Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG kommen nach gegenwärtiger Einschätzung nicht in Betracht.

Hinweise:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Allgemeine Informationen zum Thema der Hochwasservorsorge (Objektschutz und bauliche Vorsorge) finden sich unter anderem in der Hochwasserschutzfibel des Bundes.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

